

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Innenministeriums

**Eingeschränkte Berichterstattung, Angriffe auf Christen
und Jesiden, Kinderbräute und Menschenhandel,
Aktivitäten von Salafisten – Welche Erkenntnisse hat die
Landesregierung und was veranlasste sie?**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Gibt es – wie ggf. in Thüringen – auch in Baden-Württemberg Anweisungen oder ähnliche Äußerungen gegenüber Polizeibeamten oder Angehörigen von Verwaltung oder Justiz, unter bestimmten Umständen nicht über Vorfälle in Flüchtlingseinrichtungen oder Vorfälle mit Flüchtlingen zu informieren?
2. In welchem Umfang sind ihr Angriffe von Moslems auf Christen oder Jesiden in den Flüchtlingseinrichtungen bekannt und welche Maßnahmen zum Schutz bedrohter Flüchtlinge hat sie diesbezüglich veranlasst?
3. Wie viele minderjährige Ehefrauen, sog. „Kinderbräute“ bzw. zwangsverheiratete Frauen und Kinder sind in Flüchtlingseinrichtungen untergebracht?
4. In welcher Weise wird auf die besondere Situation dieser Menschen – ggf. auch mit strafrechtlichen Mitteln z. B. wegen Menschenhandel – reagiert?
5. Welche Kontaktpersonen bzw. Kontaktstellen existieren für die in den Fragen 2. und 3. angesprochenen besonders schutzbedürftigen Menschen?
6. In welchem Ausmaß waren in den letzten zwölf Monaten Salafisten oder andere religiös-fanatistische Personen im Umfeld von Flüchtlingseinrichtungen mit welchen Aktivitäten anzutreffen?
7. Wie wurde auf diese Aktivitäten reagiert?

8. In welchem Umfang haben Personen, die nicht berufsbedingt Flüchtlingseinrichtungen besuchen, Zugang zu Flüchtlingseinrichtungen?
9. In welcher Weise ist es Journalisten möglich, Zutritt zu Flüchtlingseinrichtungen zu erhalten?

19.10.2015

Dr. Rülke FDP/DVP

Begründung

Medienberichten ist zu entnehmen, dass es in Thüringen eine Anweisung an die Polizei geben soll, nach der unter bestimmten Umständen nicht über Vorfälle in Flüchtlingsunterkünften berichtet werden soll.

Nach weiteren Medienberichten z. B. von „Report München“ soll es in Flüchtlingseinrichtungen über Einzelfälle hinaus zu einseitigen Angriffen von Moslems auf Christen und Jesiden kommen. Auch von sog. Kinderbräuten und zwangsverheirateten Mädchen wird berichtet.

Die diesbezügliche Situation in Baden-Württemberg soll in Erfahrung gebracht werden, ebenso die Aktivitäten religiös-extremistischer Personen und die Maßnahmen der Landesregierung.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. November 2015 Nr. 3-xyz./abc beantwortet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Integration sowie dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Gibt es – wie ggf. in Thüringen – auch in Baden-Württemberg Anweisungen oder ähnliche Äußerungen gegenüber Polizeibeamten oder Angehörigen von Verwaltung oder Justiz, unter bestimmten Umständen nicht über Vorfälle in Flüchtlingseinrichtungen oder Vorfälle mit Flüchtlingen zu informieren?*

Zu 1.:

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat eine derartige Anweisung für seinen unmittelbar nachgeordneten Bereich der Polizeipräsidien und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst weder in mündlicher noch in schriftlicher Form herausgegeben. Die Berichterstattung über polizeiliche Ereignisse liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Stabsstellen Öffentlichkeitsarbeit (Pressestellen) der Polizeipräsidien und Einrichtungen. Bei Sachverhalten, die den Justizbereich betreffen (staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, Strafbefehle, gerichtliche Verhandlungen), erfolgt eine Veröffentlichung in enger Abstimmung mit der jeweils zuständigen Justizbehörde bzw. dem jeweils zuständigen Gericht. Die Entscheidung über eine Mitteilung festgestellter Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder allgemein polizeilich relevanter Geschehnisse in oder im Umfeld von Flüchtlingsunterkünften liegt demnach – analog zu anderen polizeilichen Tätigkeitsfeldern – allein bei den Pressestellen der Dienststellen (bei Straftaten in Abstimmung mit der Justiz).

2. In welchem Umfang sind ihr Angriffe von Moslems auf Christen oder Jesiden in den Flüchtlingseinrichtungen bekannt und welche Maßnahmen zum Schutz bedrohter Flüchtlinge hat sie diesbezüglich veranlasst?

Zu 2.:

Grundsätzlich können religiöse, ethnische und kulturelle Unterschiede sowie Traumatisierungen und die aktuelle Lebenssituation der Asylsuchenden zu einem erhöhten Konfliktpotenzial in den Aufnahmeeinrichtungen führen. In diesem Kontext kommt es mitunter zu strafrechtlich relevanten Auseinandersetzungen in den Flüchtlingsunterkünften.

Alle Straftaten, bei denen in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen, gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet, werden als politisch motivierte Kriminalität (PMK) erfasst. Straftaten, bei denen die durch eine nichtdeutsche Herkunft geprägte Einstellung des Täters entscheidend für die Tatbegehung war, werden dem Phänomenbereich politisch motivierte Ausländerkriminalität (PMAK) zugeordnet. Darunter fallen u. a. regelmäßig Straftaten, die aufgrund einer unterschiedlichen politischen oder religiösen Auffassung durch Personen verschiedener Nationalität, Religionszugehörigkeit oder Ethnie begangen werden. Zwar wird die Staatsangehörigkeit der Tatbeteiligten statistisch erfasst, nicht aber die Religionszugehörigkeit dieser Personen. Deshalb ist eine automatisierte Auswertung der polizeilichen Datensysteme im Sinne der Fragestellung grundsätzlich nicht möglich. Im Übrigen wurde im Zusammenhang mit strafrechtlich relevanten Sachverhalten zwischen Moslems, Christen und Jesiden in Asylunterkünften im Jahr 2015 ein Fall im Landkreis Schwäbisch Hall bekannt. Dort soll es zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen einem afghanischen und einem iranischen Asylsuchenden aufgrund dessen Konversion zum Christentum gekommen sein. Der beschuldigte Afghane wurde daraufhin in eine andere Wohneinrichtung verlegt. Sofern darüber hinaus Vorfälle zum Nachteil o. g. Personengruppen polizeilich bekannt wurden, bei denen keine Strafbarkeit festgestellt werden konnte, wurden einzelfallbezogen Maßnahmen der Gefahrenabwehr durchgeführt. Zum Schutz der Bewohner der Erstaufnahmeeinrichtungen, der Liegenschaften sowie der Wohnbevölkerung der jeweiligen Städte und Gemeinden werden die erforderlichen polizeilichen Maßnahmen lageangepasst – ggf. auch mit Unterstützung des Polizeipräsidiums Einsatz – durch die jeweils örtlich zuständigen regionalen Polizeipräsidien gewährleistet.

Des Weiteren werden durch die Landesbehörden verschiedene Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Bewohnerinnen und Bewohnern in Asylunterkünften ergriffen.

Das Integrationsministerium Baden-Württemberg hat in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und der Betriebsleitung von Vermögen und Bau Baden-Württemberg sowie mit Unterstützung des Landeskriminalamtes eine „Richtlinie zur baulichen Sicherung von Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge“ (RiSEA) erarbeitet. Unter der Beachtung von orts- und objektspezifischen Gegebenheiten dient diese insbesondere zur landesweiten Standardisierung von angemessenen Sicherungsmaßnahmen in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Beispielsweise zählen hierzu sicherungstechnische Vorkehrungen zum Schutz der Untergebrachten vor Angriffen „von außen“ auf die Unterkunft oder ihre Bewohner.

Zur Erfüllung einzelner Aufgaben wie etwa der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung werden qualifizierte Dienstleister in den Erstaufnahmeeinrichtungen eingesetzt. Die Tätigkeit der Sicherheitsdienstleister soll auch zur Vermeidung von Sicherheitsrisiken bzw. zur Deeskalation kritischer sicherheitsrelevanter Situationen innerhalb der Einrichtungen beitragen. Für die Landeserstaufnahmeeinrichtungen wurden zudem Sicherheitsberater eingesetzt, die bedarfsorientiert,

standortbezogen und selbstständig handeln. Zu ihren Aufgabenschwerpunkten zählen die Beobachtung und Beurteilung der Sicherheitslage in den Einrichtungen, die kontinuierliche Beratung des Sicherheits- und Pfortendienstes, die Bewertung des Konfliktpotenzials in der Einrichtung sowie die Mitwirkung bei der Erstellung von standortbezogenen Sicherheitskonzeptionen bzw. Dienstabweisungen und deren Umsetzung oder Änderung. Überdies dient die Einrichtung einer Sozial- und Verfahrensberatung in den Landeserstaufnahmestellen neben sozialen und pädagogischen Aktivitäten mit den Bewohnern ebenso als Anlaufstelle bei Konflikten. Aber auch in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung gewährleisten die unteren Aufnahmebehörden die soziale Beratung und Betreuung der untergebrachten Personen. Die Aufgabe wird vorrangig durch geeignete private Träger der Flüchtlingssozialarbeit wahrgenommen. Ziele der Flüchtlingssozialarbeit sind u. a. die Förderung des gegenseitigen Verständnisses sowie das Hinwirken auf ein friedvolles Miteinander zwischen Asylsuchenden und Aufnahmegesellschaft. Gleichwohl werden durch die unteren Aufnahmebehörden ebenfalls bedarfsorientiert Sicherheitsdienste in Einrichtung der vorläufigen Unterbringung zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung eingesetzt.

Die Landesregierung hat im August 2015 eine Ombudsperson für Flüchtlingserstaufnahme berufen, die beim Ministerium für Integration angesiedelt ist. Die Ombudsstelle für die Flüchtlingsaufnahme ist nach einer Entscheidung des Kabinetts Ansprech-, Mittler- und Unterstützungsstelle für Flüchtlinge und ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger in Fragen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes. Die Ombudsstelle kann sich auch in Anliegen aus der Nachbarschaft von Erstaufnahmeunterkünften einschalten.

Weiterhin werden im Rahmen des Projektes „Sonderkontingent Nordirak“ landesweit bis zu 1.000 insbesondere Frauen und Kinder der im Nordirak lebenden religiösen Minderheit der Jesiden in Baden-Württemberg aufgenommen. Die Verantwortung für das Projekt der Landesregierung obliegt dem Staatsministerium. Die Polizei Baden-Württemberg kommt im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages bei der Unterbringung dieser Personen zum Einsatz. Im Übrigen wird auf die Landtagsdrucksachen vom 23. April 2015 (LT-Drs. 15/6785), 29. Mai 2015 (LT-Drs. 15/6939) und 15. Juni 2015 (LT-Drs. 15/6989) verwiesen.

3. Wie viele minderjährige Ehefrauen, sog. „Kinderbräute“ bzw. zwangsverheiratete Frauen und Kinder sind in Flüchtlingseinrichtungen untergebracht?

Zu 3.:

Zum Stichtag 8. Oktober 2015 waren insgesamt 8.117 minderjährige weibliche Flüchtlinge in Einrichtungen der Flüchtlingsunterbringung (Erstaufnahmeeinrichtungen und Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung) registriert. Darunter befinden sich 71 verheiratete Personen. Bei drei weiblichen Minderjährigen ist der Familienstand unbekannt. Eine valide Aussage, inwiefern es sich dabei um zwangsverheiratete Personen handelt, kann aufgrund der vorliegenden Daten nicht getroffen werden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine sogenannte Zwangsverheiratung von minderjährigen Frauen bereits in den Herkunftsländern stattfindet, weshalb eine bereits im Ausland geschlossene Zwangsehe bei der Registrierung von Personen in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen schwer nachzuweisen ist.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden Straftaten gemäß § 237 StGB unter dem Straftatenschlüssel „Zwangsheirat“ seit dem 1. Januar 2012 statistisch erfasst. Demnach wurden für die Jahre 2012 und 2013 jeweils sieben Fälle, für die Jahre 2014 und 2015 (bis einschließlich September 2015) jeweils drei Fälle polizeilich bekannt. Dementsprechend befinden sich die im Deliktfeld „Zwangsheirat in Asylantenwohnheim“ auf einem niedrigen Zahlenniveau. Seit dem Jahr 2012 wurden lediglich drei Fälle erfasst, für das Jahr 2014 wurden hingegen keine Fälle polizeilich bekannt.

4. In welcher Weise wird auf die besondere Situation dieser Menschen – ggf. auch mit strafrechtlichen Mitteln z. B. wegen Menschenhandel – reagiert?

Zu 4.:

Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich durch das Legalitätsprinzip zur Verfolgung von Straftaten verpflichtet, sofern sie Kenntnis hierüber erlangen. Darüber hinaus nimmt die Polizei ihren gesetzlichen Auftrag zur Gefahrenabwehr wahr. Insbesondere polizeiliche Ermittlungen in Zusammenhang mit Straftaten wie beispielsweise Zwangsheirat (§ 237 StGB) oder Menschenhandel (§§ 232 ff. StGB) zum Nachteil der in Rede stehenden Personen gestalten sich in der Praxis mitunter schwierig. Die Beweisführung ist im Einzelfall regelmäßig ohne Mitwirkung des Opfers nahezu aussichtslos. Diese sind jedoch oftmals traumatisiert oder eingeschüchtert und daher nicht in der Lage, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten. Aufgrund dessen besteht seit mehreren Jahren eine Kooperation zwischen der Polizei und örtlich zuständigen Nichtregierungsorganisationen (NGO) wie z. B. den Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel in Stuttgart, Mannheim, Freiburg oder Heilbronn. Dadurch soll es gelingen, Opfer zur Zusammenarbeit mit der Polizei zu ermutigen. Des Weiteren wird hinsichtlich weiterer Maßnahmen zum Schutz solcher Personen auf die Antwort zu Nr. 2 verwiesen.

Die Projektgruppe „Kommission Polizeiliche Kriminalprävention“ des „Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ (ProPK) entwickelt aktuell bundesweite Maßnahmen- und Medienpakete für die Zielgruppe der Zuwanderer. Zum Aushang in den Asylunterkünften steht bereits ein Plakat des ProPK mit dem Titel „Im Notfall: So verhalten Sie sich richtig!“ zur Verfügung. Das Plakat vermittelt über Piktogramme die wichtigsten Verhaltensregeln in einem Notfall. Die Kerninformationen werden dabei in mehreren Sprachen (englisch, französisch und arabisch) dargestellt.

5. Welche Kontaktpersonen bzw. Kontaktstellen existieren für die in den Fragen 2. und 3. angesprochenen besonders schutzbedürftigen Menschen?

Zu 5.:

Die ersten Kontakte von Flüchtlingen bzw. Asylsuchenden bestehen häufig mit den in den Unterkünften eingesetzten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie den dort tätigen Sozialarbeitern. Während der Landeserstaufnahme steht ihnen folglich die Sozial- und Verfahrensberatung zur Verfügung. In der vorläufigen Unterbringung stellen die Flüchtlingssozialarbeiter Anlaufstellen dar. Von dort können im Einzelfall Kontakte zu anderen Diensten oder externen Stellen vermittelt werden. Mit den örtlichen Mitarbeitern in den Unterkünften steht auch die Polizei in regelmäßigem Kontakt. So können im Einzelfall entsprechende Hilfseinrichtungen wie der Weisse Ring e. V. durch die Polizei an schutzbedürftige Personen vermittelt werden. Darüber hinaus bietet das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben geflüchteten Frauen mit Gewalterfahrungen eine Erstberatung und Information rund um die Uhr in 15 Sprachen an. Auf Wunsch werden die Betroffenen dann an eine Unterstützungseinrichtung vor Ort weitervermittelt.

Als regionale Kontaktstellen für die von Zwangsheirat und/oder Menschenhandel betroffenen Flüchtlinge und Asylsuchende stehen spezifische Hilfseinrichtungen wie die Beratungsstelle für junge Migrantinnen in Konfliktsituationen YASEMIN (Stuttgart), die Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel (Heilbronn), das Fraueninformationszentrum FIZ (Stuttgart), FreiJa (Freiburg) und die Beratungsstelle „Amalie“ (Mannheim) zur Verfügung. Darüber hinaus unterstützt das Land auch noch die Online-Beratung Sibel in Berlin, die von Zwangsverheiratung bedrohten Mädchen und Frauen in mehreren Sprachen (Deutsch, Türkisch, Kurdisch, Englisch und Französisch) niedrigschwellig Hilfe und Beratung bietet.

Beim Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg werden alle bekannten Kontaktstellen mit Kontaktpersonen für besonders schutzbedürftige Menschen erfasst. Eine „Übersicht zu den Einrichtungen für von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffene Frauen und Mädchen in Baden-Württemberg“ ist online unter dem Link <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/menschen/gegen-gewalt-an-frauen/hilfe-und-unterstuetzung/> abrufbar.

6. *In welchem Ausmaß waren in den letzten zwölf Monaten Salafisten oder andere religiös-fanatische Personen im Umfeld von Flüchtlingseinrichtungen mit welchen Aktivitäten anzutreffen?*

7. *Wie wurde auf diese Aktivitäten reagiert?*

Zu 6. und 7.:

Den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden liegen Erkenntnisse vor, dass unterschiedliche Personen und Vereine, die teilweise dem islamistischen Spektrum zugeordnet werden, versucht haben mit Asylsuchenden Kontakt aufzunehmen. Die Beobachtung extremistischer Aktivitäten von u. a. islamistischen Personen oder Gruppierungen in Baden-Württemberg obliegt dem Landesamt für Verfassungsschutz. Mithin bestehen Hinweise darauf, dass islamistische Organisationen in Aufnahmeeinrichtungen untergebrachte Asylsuchende für eigene Belange zu gewinnen versuchen. Hierbei spielt die Situation einer außergewöhnlichen sozialen Isolation solcher Personen erfahrungsgemäß eine besondere Rolle.

Zwischen Mitte August und Mitte Oktober 2015 wurden wenige einzelne Vorfälle im Umfeld von Asylunterkünften bekannt, die vermutlich im Zusammenhang mit Salafisten bzw. Islamisten stehen. Dabei wurde bislang kein strafrechtlich relevantes Verhalten festgestellt. Im Einzelnen handelte es sich vorwiegend um unmittlere Kontaktaufnahmen und Einladungen in einschlägig bekannte Moscheen. Weiterhin liegen in einem Fall Hinweise vor, dass Asylsuchenden finanzielle Anreize zur Rückreise nach Syrien und zum Leben in einem islamischen Staat angeboten worden sein sollen. Von den als islamistisch bekannten Vereinigungen wurden entsprechende Aktionen der „Türkischen Hizbullah“, der „Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs“ (IGMG) und der „Islamischen Gemeinschaft Deutschland e. V.“ (IGD) bekannt. Darüber hinaus bemühten sich Aktivisten der „Tablig Jamaat“ um Zugang zu einer Flüchtlingsunterkunft bzw. luden Flüchtlinge in ihre Moschee ein.

Den oben beschriebenen Missionierungs- und Radikalisierungsversuchen in Asylunterkünften ist insbesondere auf Grundlage des bestehenden Hausrechts des Betreibers zu begegnen. Die Sicherheitsbehörden stehen den jeweiligen Verantwortlichen der Unterkünfte im Bedarfsfall beratend zur Seite. Bei Bekanntwerden solcher Aktionen bei den Sicherheitsbehörden wird einzelfallbezogen die Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung geprüft. Im Übrigen wird die nachrichtendienstliche Beobachtung von Personen oder Gruppierungen des islamistischen Spektrums fortgesetzt.

8. *In welchem Umfang haben Personen, die nicht berufsbedingt Flüchtlingseinrichtungen besuchen, Zugang zu Flüchtlingseinrichtungen?*

9. *In welcher Weise ist es Journalisten möglich, Zutritt zu Flüchtlingseinrichtungen zu erhalten?*

Zu 8. und 9.:

Grundsätzlich wird der Zutritt von Besuchern zu Erstaufnahmeeinrichtungen im Rahmen des von der jeweiligen Leitung ausgeübten Hausrechts gestattet. Um Zutritt zu den Unterkünften zu erlangen, muss ein Ausweisdokument vorgelegt und ein Besucherausweis ausgestellt werden. Zudem sind in den Erstaufnahmeeinrichtungen genau bestimmte Besuchszeiten festgelegt. Für die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung bestimmen wiederum die unteren Aufnahmebehörden die Nutzungsordnungen und üben somit das Hausrecht aus.

In Bezug auf Zutrittsrechte für Journalisten und Medienvertreter bestehen keine besonderen Vorgaben oder Einschränkungen. Medienanfragen richten sich im Einzelfall an das jeweils zuständige Regierungspräsidium.

Gall

Innenminister